

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Wirtschaftsmathematik
an der Universität Bayreuth
vom 22. Mai 2000
i. d. F. der Änderungssatzung vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: ^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Abschnitt 1: Studium und Prüfung

§ 2 Studiendauer und Gliederung des Studiums

§ 3 Studienfächer

Abschnitt 2: Allgemeine Vorschriften

§ 4 Prüfungsausschuß

§ 5 Die Prüfer

§ 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

§ 12 Form und Durchführung der Prüfung

§ 13 Rücktritt und Versäumnis

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Meldung, Ladung

§ 16 Öffentlichkeit der Prüfung

§ 17 Prüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

§ 18 Zeugnis

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 3: Diplomvorprüfung

§ 21 Umfang der Diplomvorprüfung

§ 22 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

§ 24 Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten

§ 25 Prüfungszeugnis

§ 26 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

§ 27 Wiederholung der Diplomvorprüfung

Abschnitt 4: Diplomprüfung

§ 28 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- § 29 Anerkennung von Prüfungsabschnitten
- § 30 Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen für die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung
- § 32 Diplomarbeit
- § 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 34 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 35 Freier Prüfungsversuch in der Diplomprüfung
- § 36 Zeugnis und Diplom
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Einleitung

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Wirtschaftsmathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die beruflichen Anwendungen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeiten hat, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Studiengang Wirtschaftsmathematik ist ein fachbezogener Studiengang im Sinne von § 4 Nr. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik an der Universität Bayreuth in der derzeit geltenden Fassung.

Abschnitt 1: Studium und Prüfung

§ 2

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Diplomvorprüfung und für die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Zeit für das Verfassen der Diplomarbeit neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das sich anschließende viersemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen umfaßt 160 Semesterwochenstunden.

§ 3

Studienfächer

Der Studiengang Wirtschaftsmathematik umfaßt die Studienfächer Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften. Das Fach Mathematik gliedert sich in die Teilgebiete Reine Mathematik und Angewandte Mathematik. Zu letzterem gehören insbesondere die Numerische Mathematik und die Stochastik.

Abschnitt 2: Allgemeine Vorschriften

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Professoren, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen der Fakultät für Mathematik und Physik angehören. Von diesen Mitgliedern müssen drei Professoren Vertreter des Faches Mathematik sein, und ein Mitglied muß ein Vertreter des Faches Informatik sein. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften angehören.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat jener Fakultät gewählt, der sie laut Absatz 2 angehören müssen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß ein Vertreter des Faches Mathematik sein.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.
- (6) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und der Leistungsbewertung.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz. Er hat darauf zu achten, daß die Prüfungsbestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

- (9) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (10) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß erlassen.

§ 5

Die Prüfer

- (1) Prüfer ohne besondere Bestellung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweilig geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfer stellen und bewerten die schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich der Diplomarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen ab. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Prüfer aus der Fakultät aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

§ 6

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von der Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvor- oder Diplomprüfung sind:
1. Die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung.
 2. Ein Hochschulstudium gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2.
 3. Die Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2.
Die Nachweise werden insbesondere durch Klausurarbeiten, Kolloquien, Referate, Protokolle, praktische Übungen usw. erbracht. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 22 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 für die Diplomvorprüfung bzw. für die Diplomprüfung festgelegten Fristen mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.
 4. Die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth in dem Fachgebiet, in dem die Prüfung abgelegt wird. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 4 sind:
1. wie Abs. 1 Nr. 1,
 2. im Falle der Vorprüfung ein Hochschulstudium von mindestens zwei und im Falle

- der Diplomprüfung ein Hochschulstudium von mindestens sechs Fachsemestern,
3. die Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 31 Abs. 2 Nr. 4 und im Falle der Diplomprüfung die bestandene Diplomvorprüfung; Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
 4. wie Abs. 1 Nr. 4.

Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften begründet keinen Anspruch auf die spätere Zulassung zu den übrigen Einzelfachprüfungen nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 bzw. § 28 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung.

- (3) Eine Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften bzw. zur Diplomvor- oder Diplomprüfung ist nicht möglich, wenn der Kandidat eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (4) Die Diplomvorprüfung kann vor dem in § 22 Abs. 1, die Diplomprüfung kann vor dem in § 30 Abs. 1 festgelegten Termin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; in diesem Fall wird dem Studenten empfohlen, ein Studienberatungsgespräch mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson zu führen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern ein ordnungsgemäßes Fachstudium vorliegt. Studiensemester in benachbarten Fachgebieten und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzuerkennen, sofern Gleichwertigkeit besteht. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht.
- (2) Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die

Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt für Diplomprüfungen im Fach Wirtschaftsmathematik einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.
 - 2. Die während des Studiums erworbenen fachbezogenen Leistungsnachweise gemäß § 23 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.
 - 3. Im Falle der Diplomprüfung eine Aufstellung der Fachgebiete für die Einzelfachprüfung gem. § 28 Abs. 2 und Abs. 5.
 - 4. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber eine Diplomvor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 - 5. Ggf. ein Antrag gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2.
 - 6. Ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges.
- (3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist

innerhalb der durch ortsüblichen Anschlag bekanntgegebenen Fristen beim Prüfungsamt für Diplomprüfungen im Fach Wirtschaftsmathematik unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
 1. die nach § 8 zwingend vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Meldefrist gestellt hat oder
 3. die dem Antrag gemäß § 10 Abs. 2 beizufügenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind.
- (2) Zur Ergänzung fehlender Belege im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 kann dem Bewerber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist ein Fachvertreter zu hören.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Kandidaten kann diese Frist verkürzt werden.

§ 12

Form und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Einzelfachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und mündlichen bzw. schriftlichen Einzelfachprüfungen.

- (2) In den mündlichen Prüfungen wird jeder Kandidat einzeln geprüft. Ein Prüfer kann bei einem Kandidaten höchstens eine Einzelfachprüfung innerhalb eines Prüfungsverfahrens abnehmen.
- (3) Alle mündlichen Teilprüfungen in den Fächern Mathematik und Informatik sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.
- (4) Jeder Kandidat kann Wünsche nach Prüfern für die jeweiligen Einzelfachprüfungen äußern. Ein Rechtsanspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Dieser soll möglichst die Prüfungsberechtigung im Sinne von § 5 Abs. 2 besitzen; auf jeden Fall muß er hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Bayreuth tätig sein und mindestens das Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer oder einem sonstigen Fachkundigen geführt und zusammen mit dem Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (9) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuß festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. Der Kandidat hat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Bewerber nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Versäumt der Kandidat ohne triftigen Grund die Prüfung in einem Fach, so gilt die Prüfung jeweils in diesem Fach als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt werden. Im Falle des Versäumnisses oder des Rücktritts aufgrund einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.
- (4) Wird der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet. Eine nicht vollständig abgelegte Prüfung in einem Prüfungsfach ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, nachzuholen.
- (5) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Kandidat, der den Ablauf der ordnungsgemäßen Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung, Meldung, Ladung

- (1) Die Prüfung kann jederzeit während der Vorlesungsmonate abgelegt werden, bei Einverständnis der Prüfer auch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Meldung zur Prüfung kann jederzeit innerhalb der festgelegten Meldefrist auf den hierfür vorgesehenen Formblättern schriftlich beim Prüfungsamt für Diplomprüfungen im Fach Wirtschaftsmathematik erfolgen. Sie sollte mit dem Antrag auf Zulassung verbunden werden.
- (3) Der Meldung zur Prüfung ist eine Aufstellung der gewünschten Prüfer und der von den Prüfern bestätigten Termine unter Beachtung von § 12 Abs. 4 beizufügen.
- (4) Die Ladung zur Prüfung erfolgt schriftlich mit der Zulassung.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 16

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen des vorhandenen Platzes als Zuhörer zugelassen. Der Prüfling kann verlangen, daß Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 17

Prüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

Note 1,0 und 1,3	=	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
Note 1,7 und 2,0 und 2,3	=	gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
Note 2,7 und 3,0 und 3,3	=	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
Note 3,7 und 4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
Note 4,7 und 5,0	=	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (2) Eine Einzelfachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich eine Einzelfachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten. Der Mittelwert der Teilprüfungsnoten wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird für die Diplomvorprüfung aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Fachnoten (siehe § 21 Abs. 1 bis 4 und § 25 Abs. 1), für die Diplomhauptprüfung aus den auf zwei Dezimalstellen errechneten Noten der vier Fachprüfungen (siehe § 28 Abs. 2 bis 4 und § 36 Abs. 2) sowie aus der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet. Sie ergibt sich bei der Diplomvorprüfung als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung werden die Fachnoten der vier Fachprüfungen einfach, die Note für die Diplomarbeit doppel gewichtet. Der Mittelwert wird auf zwei Dezimalstellen errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem
Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem
Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem
Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem
Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,1 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-J) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für studienbegleitend abgelegte Prüfungen, der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

Abschnitt 3: Diplomvorprüfung

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Einzelfachprüfungen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
 1. Analysis und Lineare Algebra
 2. Numerische Mathematik oder Stochastik (nach Wahl des Studenten)
 3. Informatik
 4. Wirtschaftswissenschaften.
- (3) In den Fächern nach Abs. 2 Nrn. 1-3 besteht die Diplomvorprüfung aus jeweils einer mündlichen Einzelfachprüfung im Umfang von etwa 30 Minuten.

- (4) Im Fach Wirtschaftswissenschaften besteht die Diplomvorprüfung im Ablegen der schriftlichen Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen Betriebswirtschaftslehre I und Volkswirtschaftslehre I.
- (5) Alle mündlichen Teilprüfungen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.
- (6) Die Teilprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften kann studienbegleitend bereits dann abgelegt werden, wenn der gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 geforderte Leistungsnachweis vorliegt.

§ 22

Zeitpunkt der Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) Zur Zulassung zur Diplomvorprüfung ist neben den Voraussetzungen nach § 8 ein viersemestriges Fachstudium erforderlich. Ein Kandidat kann nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Als Leistungsnachweise werden gefordert:

1. Für die Teilgebiete Reine Mathematik und Angewandte Mathematik insgesamt vier Übungs- oder Proseminarscheine zu verschiedenen Vorlesungen.
 2. Für das Fach Informatik ein Übungsschein und ein Softwarepraktikumsschein.
 3. Für das Fach Wirtschaftswissenschaften ein Übungsschein zu den Vorlesungen Betriebliches Rechnungswesen I oder II.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe eines Übungsscheines ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungsveranstaltungen und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und ggf. der Klausur. In Ausnahmefällen kann ein Übungsschein auch aufgrund einer Einzelprüfung erworben werden.
- (4) Proseminarscheine werden in der Regel nach aktiver Teilnahme und Vortrag in einem mathematischen Proseminar erworben.
- (5) Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 22 Abs. 2 festgelegten Frist mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 24

Anerkennung von Diplomvorprüfungen und selbständigen Vorprüfungsabschnitten

- (1) Eine Diplomvorprüfung und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, ist anzuerkennen. Dasselbe gilt für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt, es sei denn, daß ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die gesamte Prüfung an der anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Eine Diplomvorprüfung und andere vergleichbare Prüfungen in anderen Studiengängen, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Das gleiche gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 für einen selbständigen Vorprüfungsabschnitt.
- (3) Eine Diplomvorprüfung derselben Fachrichtung, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, ist anzuerkennen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (4) Die Anerkennung einer Vorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Einzelne Fachprüfungen einer bestandenen Prüfung eines anderen Studiengangs können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung derartiger Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (6) Die Anerkennung nach den Abschnitten 1 bis 5 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Entscheidung bedarf der Schriftform.

§ 25

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Wird ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt desselben Studiengangs einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder ein selbständiger Vorprüfungsabschnitt eines vergleichbaren oder benachbarten Studiengangs anerkannt, so ist das im Zeugnis zu vermerken; die übernommenen Noten sind zu kennzeichnen. Die übernommenen Noten sind bei der Gesamtnotenbildung zu berücksichtigen, wenn sie nach den Grundsätzen und dem Notensystem dieser Prüfungsordnung gebildet werden. Fehlt es an einer solchen Übereinstimmung, so wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Wiedergabe der Noten in den angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung und eine Gesamtnotenbildung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist dem Zeugnis der Wortlaut des § 25 Abs. 2 als Auszug aus dieser Prüfungsordnung

beizuheften.

- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 26

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Fachnoten zu den Prüfungsfächern nach § 21 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 bzw. eine der beiden schriftlichen Teilprüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften (§ 21 Abs. 2 Nr. 4) mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.
- (2) § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 27

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, innerhalb von sechs Monaten unter Beachtung von § 21 Abs. 5 wiederholt werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 21 Abs. 6 dürfen jeweils zum nächsten Prüfungstermin zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist die gesamte Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Einzelfachprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist nur noch in einem Prüfungsfach möglich. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.

Abschnitt 4: Diplomprüfung

§ 28

Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. Der Diplomarbeit,
 2. den Einzelfachprüfungen.
- (2) Die Fachgebiete der Einzelfachprüfungen sind wie folgt zu wählen:
 1. Ein Schwerpunktgebiet aus einem der Teilgebiete Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik.
 2. Ein weiteres Gebiet aus einem der Teilgebiete Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik.
 3. Informatik.
 4. Eines der Teilgebiete Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Schwerpunktgebiet.
- (3) In den Prüfungsteilgebieten des Abs. 2 Nrn. 1-3 besteht die Diplomprüfung aus jeweils einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten.
- (4) Im Fach 4 besteht die Diplomprüfung aus einer schriftlichen Prüfung im Umfang von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 20 Minuten.
- (5) Die Fachgebiete der Einzelfachprüfungen werden von den Studenten gewählt.
- (6) Das Studienfach Angewandte Mathematik muß mindestens einmal gewählt werden.
- (7) Die Abgrenzung des Prüfungsstoffes erfolgt durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Kandidaten. Dabei sind Überschneidungen der Teilgebiete unter

Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 zu vermeiden. Bei jedem Prüfungsfach ist ein Stoffumfang zugrunde zu legen, der etwa acht Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Seminaren und Übungen entspricht. Im Schwerpunktgebiet nach Absatz 2 Nr. 1 werden vertiefte Kenntnisse verlangt.

- (8) Die mündliche Prüfung im Teilgebiet gemäß Absatz 2 Nr. 4 findet in der Regel innerhalb des Zeitraumes der mündlichen Prüfungen des Faches Wirtschaftswissenschaften statt, der durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät festgelegt wird. Die mündlichen Prüfungen in den Teilgebieten gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen, der jedoch unabhängig von den Prüfungszeiträumen im Fach Wirtschaftswissenschaften gewählt werden kann. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.
- (9) Die Teilprüfung gemäß Abs. 2 Nr. 4 kann studienbegleitend bereits dann abgelegt werden, wenn die Diplomvorprüfung bestanden ist und die Leistungsnachweise gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 vorliegen.

§ 29

Anerkennung von Prüfungsabschnitten

- (1) Ausnahmsweise können einzelne Fachprüfungen gleichwertigen Inhalts und wenigstens gleichwertigen Umfangs einer bestandenen anderen Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Die Anerkennung kann von Maßgaben abhängig gemacht werden.
- (2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Eine Entscheidung bedarf der Schriftform.

§ 30 **Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung**

- (1) Die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden. Die gesamte Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. Eine geringfügige Überschreitung, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt und von den Studenten nicht zu vertreten ist, ist zulässig.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Beginn des dreizehnten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 31 **Zulassungsvoraussetzungen für die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung**

- (1) Zu den Einzelfachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung bestanden hat;
 2. ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Wirtschaftsmathematik von acht Semestern absolviert hat. Ein Kandidat kann auch nach kürzerer Studiendauer zugelassen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Als Leistungsnachweise werden für das Hauptstudium gefordert:
 1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren, von denen mindestens eines im Rahmen der Teilgebiete Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik zu wählen ist.
 2. Übungsscheine zu zwei mathematischen Fachvorlesungen, von denen mindestens eine aus der Angewandten Mathematik sein muß. Übungsscheine zu dem Prüfungsstoff des Vordiploms werden nicht anerkannt.
 3. Ein Übungsschein und ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Softwarepraktikum für Fortgeschrittene im Fach Informatik.
 4. Im Fach Wirtschaftswissenschaften die Übungsscheine zu den Vorlesungen

Betriebswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre II, sowie ein Schein zu den Vorlesungen Betriebliches Rechnungswesen I oder II, der noch nicht bei der Zulassung zum Vordiplom vorgelegt wurde.

- (3) Voraussetzung für die Vergabe eines Übungsscheines ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Übungsveranstaltungen und die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben; letzteres kann ganz oder teilweise durch Klausuren ersetzt werden. In Ausnahmefällen kann ein Übungsschein auch aufgrund einer Einzelprüfung erworben werden.
- (4) Seminarscheine werden in der Regel durch aktive Teilnahme und Vortrag in einem Seminar oder Oberseminar erworben.
- (5) Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen können innerhalb der von § 30 Abs. 2 festgelegten Frist mindestens einmal, im übrigen aber so oft wiederholt werden, wie die betreffenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 32 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist ein Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit gehört in der Regel zu einem der Teilgebiete Reine Mathematik oder Angewandte Mathematik.
- (3) Auf Wunsch des Studenten kann als Thema der Diplomarbeit eine interdisziplinäre Aufgabenstellung gewählt werden. Ein Thema gilt im Rahmen des Studiums der Wirtschaftsmathematik als interdisziplinär, wenn eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit überwiegend mathematischen Methoden behandelt werden soll. Über die Anerkennung eines Themas als interdisziplinär entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe einer interdisziplinären Aufgabenstellung bzw. für die Ausführung einer Diplomarbeit außerhalb der Fakultät ist, daß eine prüfungsberechtigte Person aus der Mathematik und aus den Wirtschaftswissenschaften ihr Einverständnis erklären, die Arbeit gemeinsam zu

betreuen und ein Gutachten gemäß Abs. 10 zu erstellen.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas für eine Diplomarbeit erfordert weder eine Zulassung zur Diplomprüfung noch die vorherige Ablegung der Einzelfachprüfungen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monate verlängert werden.
- (9) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Diplomarbeit nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (10) Die Arbeit muß innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abgabe von zwei Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Können sich die Prüfer über die Bewertung der Arbeit nicht einigen, so werden die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 3 gilt dann entsprechend.
- (11) Die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden getrennt benotet (siehe § 17 Abs. 4 Satz 3).

§ 33

Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Werden die Diplomarbeit oder die Einzelfachprüfungen in einem der Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Im übrigen gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 34

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, innerhalb von sechs Monaten unter Beachtung von § 12 Abs. 3 wiederholt werden.
- (2) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur noch in zwei Prüfungsfächern möglich. Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Studienbegleitende Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 28 Abs. 9 dürfen jeweils zum nächsten Prüfungstermin zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist die gesamte Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgehenden Prüfung.
- (5) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung auch mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Noten für die Diplomarbeit zu stellen. Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 35

Freier Prüfungsversuch in der Diplomprüfung

Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium alle Prüfungen der Diplomprüfung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des achten Fachsemesters erstmalig ab, so gilt folgende Regelung:

1. Die bestandenen Fachprüfungen dürfen freiwillig ganz oder teilweise bis spätestens sechs Monate nach Ende des neunten Fachsemesters wiederholt werden; es gilt dann

jeweils das bessere Ergebnis in den einzelnen Fächern (Wiederholung zur Notenverbesserung).

2. Ist in einem der Fächer die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch); im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten meldet.
3. Nimmt ein Kandidat die Regelungen der Ziffern 1 oder 2 in Anspruch, so hat er spätestens sechs Wochen nach erstmaligem Bestehen aller Prüfungen der Diplomprüfung mit der Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit zu beginnen.
4. Anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium (Satz 1) angerechnet.
5. Semester, in denen der Student beurlaubt war (z. B. Krankheit, Mutterschutz und Erziehungszeiten, Wehr- oder Zivildienst, Praktika), bleiben unberücksichtigt.
6. Studienzeiten an ausländischen Hochschulen werden angerechnet, unabhängig von einer eventuellen Beurlaubung; beträgt jedoch das Auslandsstudium mindestens zwei Semester, wird eines davon nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuß kann eine Beurlaubung bis zu zwei Semestern ohne Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen genehmigen, wenn der Student ein Fachstudium nachweist, welches an der Universität Bayreuth nicht angeboten wird.
7. Diese Regelung gilt nicht für die Diplomarbeit.

§ 36

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) Das Zeugnis erhält die in den Einzelprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie der Gutachter und die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten sind in das Zeugnis auch die Noten der Zusatzfächer aufzunehmen. Sie werden bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (3) Werden einzelne Fachprüfungen einer bestandenen Studienabschlußprüfung im Sinne von § 29 anerkannt, so ist das im Zeugnis zu vermerken; die übernommenen Noten sind zu kennzeichnen. Die übernommenen Noten sind bei der Gesamtnotenbildung zu

berücksichtigen, wenn sie nach den Grundsätzen und dem Notensystem dieser Prüfungsordnung gebildet werden. Fehlt es an einer solchen Übereinstimmung, so wird in das Zeugnis ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Wiedergabe der Noten in den angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung und eine Gesamtnotenbildung ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist dem Zeugnis der Wortlaut dieses Absatzes als Auszug aus dieser Prüfungsordnung beizuheften.

- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Diplom-Wirtschaftsmathematikers Univ." bzw. einer "Diplom-Wirtschaftsmathematikerin Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Wirtschaftsmath. Univ.").
- (5) In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorschriften über die Diplomvorprüfung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Wirtschaftsmathematik nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Studenten, die die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgreich abgeschlossen haben. Kandidaten, die nach dieser Regelung eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen müßten und bisher noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben, können auf Antrag, der beim Diplomprüfungsausschuß einzureichen ist, die entsprechende Prüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 20. Dezember 1990 (KMBI II 1991 S. 135) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10. November 1993 (KWMBI II 1994 S. 20) vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 außer Kraft.